

Edith-Stein-Schule

Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit
staatlich anerkannter katholischer Regelschule



Erfurt, 11.11.2020

Information der Schulleitung

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

die erste Woche nach den Herbstferien liegt hinter uns und wir haben sie auch in Phase GRÜN mit besonderen Auflagen geschafft. Die Woche hat aber auch gezeigt, dass die Unsicherheit um uns herum zunimmt und wir gefordert sind, mit Augenmaß und Weitblick jede Woche neu unseren Auftrag anzunehmen: Wir wollen auch in dieser Zeit „gute Schule machen“. Das gelingt, wenn wir uns – bei aller Kritik, die es sicher gibt – weiterhin gegenseitig vertrauen und uns respektvoll begegnen. Ein kontrovers diskutiertes Thema ist augenblicklich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht. Ich muss Sie heute darüber informieren, dass wir gezwungen sind, unsere bisherigen Regelungen an die Vorgehensweise des Freistaates Thüringen anzupassen. Über diese Änderung und über die Antworten auf weitere Fragen möchte ich Sie heute informieren.

A. Änderungen in den Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Ab sofort gilt:

1. Auf dem Weg in den Unterrichtsraum, in das Lehrerzimmer, in Pausenzeiten und beim Gang durchs Schulhaus ist eine Mund-Nase-Bedeckung aufzusetzen. (*bleibt in Kraft!*)
2. Im Unterricht wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht mehr von einer Lehrperson verpflichtend angewiesen. Das bedeutet, dass während des Unterrichts keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter, so wie es auch die Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz“ (Stand: 26.10.2020) festlegt. (*geändert!*)
3. Auf dem Schulhof ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung keine Pflicht. (*bleibt in Kraft!*)

Das freiwillige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht ist natürlich möglich.

Edith-Stein-Schule

Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit
staatlich anerkannter katholischer Regelschule



B. Mögliche Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

In § 6 Absatz 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.10.2020 wird dargelegt, für wen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht gilt und unter welchen Voraussetzungen. Genannt werden: „Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen“.

Nach Rücksprache mit dem Träger kann ich Ihnen mitteilen, wie der Nachweis aussehen muss, aus dem hervorgeht, dass das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist:

Verlangt wird eine **ärztliche Bescheinigung, die konkrete und nachvollziehbare Angaben** enthält. Es muss also eine konkrete Diagnose des Krankheitsbildes enthalten sein. Dieses Attest muss der Schulleitung vorgelegt werden, so dass wir in das ärztliche Attest Einsicht nehmen können und einen Vermerk über die Befreiung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anfertigen können. Die Schulleitung muss also in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen selbständig zu überprüfen.

Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen aus Sicht der Trägers gegen die Benennung konkreter medizinischer Ursachen in einer ärztlichen Bescheinigung nicht.

Sofern Sie also beabsichtigen, Ihr Kind im schulischen Kontext von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreien zu lassen, legen Sie uns bitte ein entsprechendes ärztliches Attest vor.

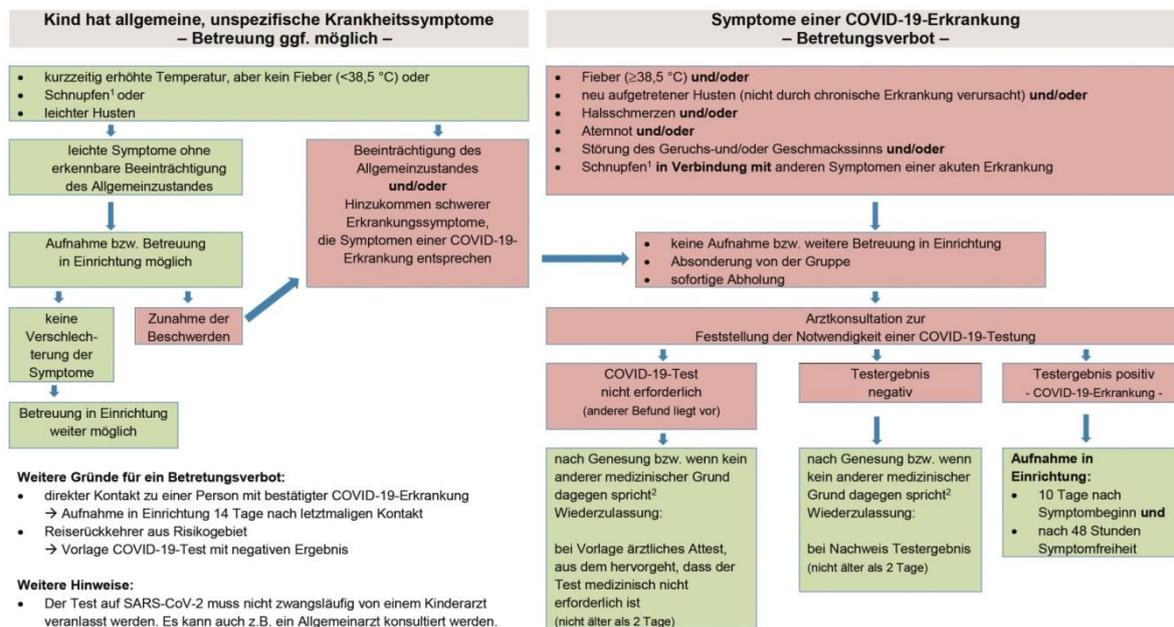
C. Weitere Fragen:

Muss mein Kind zuhause bleiben, wenn es Erkältungssymptome zeigt?

Generell gilt die dringende Bitte: Lassen Sie Ihr Kind zuhause, wenn es krank ist. Nach § 8 (3) unserer Schulordnung können Sie als Eltern Ihr Kind für eine Zeit bis zu 10 Unterrichtstagen krankmelden.

Bitte geben Sie bei der telefonischen Krankmeldung Ihres Kindes am Morgen im Sekretariat den Vor- und Familiennamen Ihres Kindes sowie die Klasse Ihres Kindes an.

Betretungsverbote sind in dem Handlungsschema geregelt, über das ich Sie am 1.9.2020 informiert habe:



Stand: 2. August 2020

- Vasomotorische Rhinitis** („Schnupfnase“) als alleiniges Symptom rechtfertigt keinen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung. Es muss ein weiteres Symptom wie Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Fieber oder akuter Geschmacks- o. Geruchsinnsverlust hinzukommen.
- Sofern kein gesetzliches Betretungsverbot nach § 34 IfSG aufgrund einer anderen Erkrankung vorliegt.

Muss mein Kind zuhause bleiben, wenn im familiären Umfeld ein positiver „Corona-Fall“ aufgetreten ist?

Die Entscheidung über eine Quarantäne trifft das zuständige Gesundheitsamt. Die Schule kann diese Entscheidung nicht treffen. Die Schule richtet sich auch in diesem Fall nach dem Handlungsschema des TMBJS.

Darf mein Kind Süßigkeiten o.Ä. für Geburtstage mitbringen?

Das ist unter der Auflage möglich, dass die mitgebrachte Süßigkeit für jeden Schüler und jede Schülerin separat verpackt ist.

Ab wann können die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9-12 an der Schulspeisung teilnehmen?

Ab sofort können auch die Schülerinnen und Schüler der 9.-12. Klassen Essen bestellen. Diese Klassen können ab 14.00 Uhr in den Speiseraum bzw. die Kursstufe auch schon in den Klappstunden (6. oder 7.Stunde) essen. Dabei gilt als grundsätzlich: **gegenseitige Rücksichtnahme** und der Einhaltung der Hygieneregeln.

Edith-Stein-Schule

Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit
staatlich anerkannter katholischer Regelschule



Findet der Elternsprechtag am 25.11.2020 statt?

Aufgrund des Betretungsverbots durch das TMBJS, das bis einschließlich 30.11.2020 gilt, muss der Elternsprechtag leider entfallen. Natürlich stehen wir Ihnen für Anfragen zur Verfügung, wie ich Ihnen im Elternbrief vom 30.10.2020 bereits geschrieben habe.

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,
an der Innenhoffassade des Altbaus sind die Mottoworte des 20jährigen Schuljubiläums zu lesen: Vertrauen – Gemeinsam – In der Welt – Ein Segen sein – Danken – immer wieder neu. Die Begriffe sind ein Angebot, wie wir mit Gottvertrauen und Tatkraft durch diese schwierige Zeit gehen. Denn eins geht nicht: Stehen bleiben und Abwarten. Wir sind herausgefordert, gemeinsam diese Situation zu bewältigen.

Bleiben Sie behütet, gesund und gesegnet!

Ihr Dr. Sven Voigt
Schulleiter

Straße: Trommsdorffstraße 26
PLZ/Ort: 99084 Erfurt
Tel: 0361-576890
Fax: 0361-5768989
E-Mail: schulleitung@ess-erfurt.de

Schulleiter: Herr Dr. Sven Voigt
Schulträger: Bistum Erfurt
Homepage: www.ess-erfurt.de
IBAN Schulkonto: DE08 3706 0193 5000 1420 10
BIC Schulkonto: GENODED1PAX